

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 51. —

Breslau, den 23sten December 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 465. Wegen der über Fourage-Verabreichungen an einzelne Commandos auszustellenden Quittungen.

Um bei Abreichung der Fourage an einzelne Commandirte der Gené'd'armie in den Kreisen jeder Unordnung, besonders wegen der auszustellenden Quittungen, vorzubeugen, ist die 2te Division des Königl. Militair-Deconomie-Departements mit dem Herrn General-Major von Branchitsch übereingekommen, daß jedem commandirten Gené'd'armen eine Anzahl geschriebener, von dem commandirenden Officier unterzeichneter, auf jeden Tag lautender und mit einer fortlaufenden Nummer versehener Blanquets, oder völlig ausgefüllte Anweisungen desselben, mitgegeben werden sollen, worunter der Commandirte nur bemerken darf, daß er den angegebenen Fourage-Betrag empfangen habe.

Den Königl. Landrätzl., Officiis und Kreis-Steuer-Ämtern, so wie den Magisträten und Dorfgerichten wird dieß hierdurch bekannt gemacht, damit die Fourage-Geber auf Einziehung solcher Quittungen halten, auch bei andern Commandirten, welche keine Blanquets vorzuweisen haben, dahin sehen, daß die Anzahl der Rationen und der Tage, für welche solche in Empfang genommen worden, in den Quittungen bemerkt wird, und wo dies fehlerhaft ist, selbst mit Beisehung ihrer Unterschrift den Fehlern abhelfen. Besonders aber werden bei dieser Gelegenheit den Königl. Landrätzl. Officiis die am 21sten Juli 1810 mitgetheilten Grundsätze in Betreff der Verabreichung der Fourage-Rationen in Erinnerung gebracht, wobei noch bemerkt wird, daß allen Irrungen hierbei dadurch vorzüglich vorzubeugen ist, wenn die Commandirten nach Anleitung der Anmerkung Nro. 2.

G e e e e

auf

auf dem gedruckten Schema zur Fourage = Luitung, welche jenen Ratio. 8:6 und sätzen vom 10ten April 1810 beigelegt gewesen, die Dire des Vorgesetzten, welcher sie commandirt, jedesmal dem Fourage = Geber vorzeigt und von ihm den Tag, für welchen die Fourage verabreicht worden, darin bemerken läßt.

M. II. November 391. Breslau, den 4. December 1812.

Militair = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 466. Das Befahren bei Ertheilung von Gratis = Gewerbe = Scheinen betreffend.

Nußer den Gewerbetreibenden, denen gesetzlich die Begünstigung der Gratis = Gewerbe = Scheine zu steht, wie z. B. bei der einfachen Weberei, den Hebammen in kleinen Städten ic. ist von einigen Aufnahme = Behörden bisher auch aus besondern, aus dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes u. s. w. hergenommenen Gründen, auf Ertheilung von Gratis = Gewerbe = Scheinen angetragen worden.

In Folge des, von der Hochlöblichen Section des Departements der Staats = Einkünfte ic. unterm 21ten v. M. ergangenen Befehls wird demnach hierunter festgesetzt, daß künftig in den Städten die Anträge auf Gratis = Gewerbe = Scheine von den Aufnahme = Behörden gemeinschaftlich mit den Accise = Aemtern geprüft werden müssen.

Im Vertrauen, daß die Landrätthlichen Behörden nur nach vorheriger strengen Prüfung, und in Fällen, wo der Gewerbetreibende völlig unvermögend ist, die Gewerbe = Steuer zu zahlen, und sein Gewerbe von eben so geringer Einträglichkeit ist, als das der gesetzlich befreieten Personen, welche sich lediglich vom Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreißern ic. nähren, auf Gratis = Gewerbe = Scheine antragen werden, soll für jetzt die bisherige Einrichtung auf dem Lande beibehalten werden.

Hiernach haben sich Polizei = Behörden, Magistrate, Accise = Aemter und die Landrätthlichen Officia genau zu achten.

P. VI. December: 96. Breslau, den 7ten December 1812.

Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 467. Wegen des bei vorkommenden Gemeinheits-Theilungen den Schullehrern anzuzuwisenden Ackerlandes von 1 bis 2 Morgen.

Des Königs Majestät haben bereits unterm 28. September 1810. wegen der schlicht besoldeten Land-Schullehrer Allerhöchst Selbst zu bestimmen geruhet, daß denselben bei Separationen und Gemeinheits-Theilungen auf sämtlichen Domainen Güthern, zu ihrer bishern Subsistenz, ein Stück Acker beigelegt werden soll. Allerhöchstdieselben haben aber nunmehr auch durch die Kabinetts-Ordre vom 5. November d. J. mit Bezug auf den §. 44. des Edicts zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811 allergnädigst festgesetzt:

daß die Land-Schullehrer bei allen vorkommenden Gemeinheits-Theilungen, das zu Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land, in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit Einem bis Zwey Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit Einem Kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten sollen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit sämtlichen Geistlichen und Schulen Behörden, so wie den Land- und Steuer Rätthen, in Befolg der Befugung vom 22. Februar und 12. April d. J. den Domänen, Magisträten, und den dabei interessirten Schullehrern, bekannt gemacht.

G. VIII. 848. Nov. Breslau, den 10ten December 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 468. Wegen der Abzüge am Gehalt der königlichen Officianten rücksichtlich der Beschlagnahme ihrer Creditoren.

Des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz haben, in Absicht derjenigen Officianten, deren Besoldungen oder Pensionen zum Theil zum Besten ihrer Creditoren mit Beschlag belegt sind, festzusetzen geruhet, daß die, ihnen zur Berichtigung öffentlicher Abgaben, inclusive der Unterstützungs-Beiträge für brodlose Officianten, zu machenden Gehalts-Abzüge zur Hälfte von dem den Officianten und Pensionairs frei bleibenden Theile des Gehalts oder Jahrgeldes und zur andern Hälfte von der Quote der Gläubiger entnommen werden sollen.

Es wird daher hierdurch diese Festsetzung den königlichen Cassen zur Nachachtung bekannt gemacht.

G. XV. December 2. Breslau, den 12ten Dec. 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 469. Wegen Verhütung der Manqueiments bei Zahlungen in Beuteln.

Ungeachtet der bereits vorhandenen Vorschriften und der Bestimmungen des Kassen-Reglements ereignen sich dennoch häufig Fälle und Beschwerden, daß bei den monatlichen Zahlungen, besonders zur Verpflegung des Militärs, in den Kassenbeuteln Defecte sich vorfinden. Um diesem Uebelstand abzuhelpfen, werden hiermit gedachte Vorschriften in Erinnerung gebracht, und sämtliche Kassen sowohl, als die empfangenden Militär-Behörden, auf dieselben aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß jeder Beutel einzeln gewogen werden muß, und wenn selbiger nicht das darauf verzeichnete Gewicht hat, sofort der Kasse, die ihn ausgegeben, zu remittiren ist, oder wenn das Geld nicht zu entbehren sein möchte, bei dem Wiegen zwei in Eid und Pflicht stehende Officianten zuzuziehen sind, um über den Befund des Gewichts und Gehalts eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und dadurch den Defect völlig zu ermitteln.

F. VIII. Decbr. 98. Breslau, den 13ten December 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 470. Wegen der nur auf Münz-Courant zu stellenden Liquidationen.

Da noch immer, und besonders von den Servis-Deputationen Liquidationen eingehen, in denen die Münzsorte, wonach sie aufgerechnet worden, nicht bestimmt ist, aus der Höhe der Preise hingegen öfters vermuthet werden muß, daß solche nach Nominal-Münze berechnet worden, gleichwohl aber keine andre Berechnung als nach Courant statt finden soll, so werden alle Behörden, welche Liquidationen anhero einzureichen haben, hierdurch gemeßenst erinnert, solche schlechterdings, und bei 1 Rthlr. Ordnungs-Strafe für jeden einzelnen Uebertretungs-Fall, auf Courant anzufertigen, und der gezogenen Haupt-Summe jedesmal den Bysatz Courant vorzusetzen.

M. IV. 1219. Novembr. Breslau, den 15ten December 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 471. Bekanntmachung, daß fremde jüdische Glaubens-Genossen, welche innerhalb Landes Geschäfte betreiben wollen, in allen Stücken wie die christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt werden sollen.

Es ist von des Herrn Staats-Kanzler Excellenz unterm 12. November dieses Jahres definitiv bestimmt worden:

daß die fremden jüdischen Glaubensgenossen, welche innerhalb Landes Geschäfte betreiben wollen, aus solchen Ländern, in welchen die Juden alle
Staats-

Staatsbürgerliche Rechte haben, in allen Stücken, folglich auch in Ansehung der Abgaben, wie die Christlichen Unterthanen ihres Vaterlandes behandelt, bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch stets mit Sorgfalt darauf Rücksicht genommen werden soll, ob in dem Vaterlande des Juden, den man zu Abgaben heranziehen will, den jüdischen Glaubensgenossen alle Staatsbürgerlichen Rechte, wie in den hiesigen Staaten, beigelegt worden sind, oder nicht?

Den von der unterzeichneten königlichen Regierung ressortirenden Behörden wird diese Bestimmung in Verfolg der Instruction vom 25ten Junii d. J. im Amtsblatt No. 34. zur Nachachtung bekannt gemacht, und ihnen, um letzteres gehörig in Anwendung zu bringen, vorläufig eröffnet, daß:

die Juden im Königreiche Sachsen, im Herzogthum Warschau, in der freien Stadt Danzig, im Königreiche Bayern, in dem Schweizer Bundesstaat, und in den gesammten Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, die wesentlichen Staatsbürger = Rechte nicht haben, dagegen aber die Juden im Königreiche Westphalen, und in dem Herzogthum Frankfurth derselben theilhaftig sind.

Im Königreich Württemberg werden zwar die Juden den übrigen Staats- Bürgern nicht völlig so gleich gehalten, daß sie nicht mancherlei Einschränkungen unterworfen wären; doch gehen ihnen schon jetzt keine wesentlichen Staats- Bürgerrechte ab, und da man mit Gewißheit erwartet, daß aus den ihrentwegen eingeleiteten Verhandlungen ein für sie noch günstigeres Resultat hervorgehen werde; so sind selbige den Westphälischen und Frankfurter Juden gleich zu behandeln.

Im Königreich Dänemark und Norwegen ist die Verfassung in den verschiedenen Theilen des Staats verschieden.

In dem eigentlichen Dänemark, d. h. den Inseln und Jütland, sind die Juden den Christen völlig gleich, in den Herzogthümern Holstein und Schleswig findet das Gegentheil Statt, und in Norwegen soll es gar keine Juden geben, und nur deshalb ein altes Reichsgesetz, welches ihnen entgegen ist, da es seit Menschenzeiten keinen Fall der Anwendung gegeben hat, eigentlich noch nicht aufgehoben sein.

Die übrigen Resultate über die Staatsbürgerlichen Rechte der Juden anderer Staaten werden nach und nach, so wie sie zu Unserer Kenntniß kommen, bekannt gemacht werden.

P. VII. December 263. Breslau, den 15ten December 1812.

Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 472. Wegen der akzustattenden Sanitäts-Berichte.

Die sämmtlichen Landrathlichen Officia werden hiermit angewiesen, die in dem 8ten Stücke des Amts-Blattes vom Jahre 1811, No. 64., Seite 79-86. verfügten Sanitäts-Berichte der daselbst aufgeführten Medizinal-Personen vierteljährig, von den Hebammen jedoch nur am Schlusse eines jeden Jahres (mit Ausnahme der Städte: Breslau, Brieg, Neisse und Schweidnitz, in welchen dieses Geschäft von den Polizey-Behörden zu vollziehen ist,) in den ersten Tagen der Monathe Januar, April, July u. Oktober von den Physikaten jedesmal regelmäßig und dergestalt einzuziehen: daß die Kollektion bis zu dem 10ten jedes der genannten Monate nebst der vollständigen Designation der etwannigen Restanten unfehlbar bey der unterzeichneten Deputation eingeht.

Diesen Sanitäts-Berichten soll von Seiten der Physikate in Gemäßheit der Verfügung in dem diesjährigen Amts-Blatte No. 155., Stück 16, S. 147, am Schlusse des Jahres eine Nachweisung der im abgelaufenem Jahre Gebornen und Gestorbenen beigefügt seyn; welche jedoch nach der spätern Verfügung No. 399 des Amtsblatts Stück 35., S. 429 erst mit dem ersten Sanitäts-Berichte eines jeden Jahres (Anfangs Aprils) eingesandt werden darf; weil die Geistlichen alsdann den Physikaten nur eine Abschrift von den an die Superintendenten und Archypräbiteriate pflichtmäßig einzureichenden Populations- und Mortalitäts-Listen bald nach Vollendung derselben mittheilen dürfen.

Die respective Geistlichkeit wird hiermit wiederholt aufgefordert, diese Mittheilung nicht zu verzögern, damit die Physikate in der pünktlichen Befolgung der Vorschriften nicht gehindert werden.

P. D. X. December. 6r. Breslau, den 18ten December 1812.

Polizey = Deputation der Breslauischen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 41. Betreffend, daß Personen die zu Justiz-Geschäften nicht authorisirt sind, sich aller dieser Geschäfte enthalten sollen.

Da bey dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht wahrgenommen worden, daß von einigen Untergerichten auch Personen, welche zur Uebernahme von Justiz-Geschäften gar nicht authorisirt sind, selbst als Mandatarien der Parteien in Prozeß-An-

Angelagenheiten zugelassen werden, so werden die Untergerichte des Departements hiermit angewiesen: um das Winkelconsuliren zu verhüten, die gesetzlichen Vorschriften Th. 1. Tit. 3. §. 14. und 22. und resp. Tit. 25. §. 48. der allgemeinen Gerichts-Ordnung genau zu beobachten. Auch macht es die beabsichtigte Trennung des richterlichen Amts von den de. Justiz-Commissarien, auf welche in allen neueren Fällen strenge gehalten worden, eben so nothwendig als billig, daß alle richterliche Personen, welche nicht vermöge früherer Anstellung zugleich Justiz-Commissarien sind, sich aller in der Gerichtsordnung den Justiz-Commissarien ausschließend beigelegten Geschäfte, besonders des Consulirens und der Uebernahme von Vollmächts-Aufträgen in Prozessen enthalten.

Breslau, den 11ten December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlessien.

Nro. 27. Wegen Tradition der an Ausländer verkauften Güter.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden die sämmtlichen Untergerichte in Ober-Schlessien hiermit angewiesen: die Tradition der an Ausländer verkauften Güter vor erlangter Befähigung dieser Ausländer nicht vorzunehmen.

Brieg, den 7ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlessien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 31. Wegen der auf alle Vermögens- und Einkommen-Steuer-Sachen aufgedehnten Porto-Freyheit.

Mit Bezug auf die bereits früher in dem Amts-Blatte (No. 25. Nachtrag; Seite 281. §. 51.) gefchehene Bekanntmachung der Porto-Freyheit der Gelder und Papiere in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten, werden sowohl sämmtliche Special- und Communal-Commissionen, als auch das Publikum überhaupt hierdurch benachrichtiget: daß nunmehr höhern Orts die Portofreyheit:

- 1) auf alle Correspondenz der Behörden in Steuersachen, so wie auf alle mit einem öffentl. Siegel und der Rubrique: *Herrenschastliche Vermögens- (Einkommen-) Steuer-Sache* versehene Schreiben; ingleichen: 2)

- 2) auf die in solchen Angelegenheiten zu versendenden Documente und Staats- oder öffentlichen Papiere, auch
- 3) auf die nicht mit einem öffentlichen Siegel versehenen Schreiben von Privat-Personen in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten, wenn solche an öffentliche Behörden adressirt sind, ausgedehnt worden, und sind in diesem Falle die Empfänger bloß verbunden, bei etwanigen begründeten Zweifeln der distribuirenden Post-Aemter diesen eine Bescheinigung über die Richtigkeit des Portofreien Inhalts zu ertheilen. Endlich wird auch
- 4) den von Privat-Personen an andere Privat-Personen gerichteten Schreiben, mit welchen diesen als Geschäftsträgern, Documente und Staats-Papiere oder andere öffentliche Papiere zur Besorgung der Stempelung übersandt werden, die Portofreyheit bewilliget, jedoch ist in dergleichen Fällen der Empfänger jederzeit gehalten, im Post-Amte seines Ortes den zu den Papieren gehörigen Brief zu öffnen, und durch den Inhalt nachzuweisen, daß die Sendung wirklich Vermögens-Steuer-Angelegenheiten betrifft.

Breslau, den 16ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Rector Vogelgesang zu Neumarkt, zum 5ten Lehrer am Lyceum zu Schweidnitz.

Der evangelische Schullehrer Neumann zu Döbischau, zum Schullehrer in Deutsch-Marchwitz Ramlauschen Kreises.

Der Schul-Adjutant Garth zu Langen-Bielau Reichenbachschen Kreises, zum Schul-Adjunkten zu Wüstewalterödorf Schweidnitzschen Kreises.

Der katholische Schullehrer Wittig, als Schullehrer zu Ratowitz Breslauschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Gottschlich zu Lossen Briegschen Kreises, als Schullehrer zu Seiffersdorf Grottkauschen Kreises.

Todesfall.

Der Pfarrer zu Deutsch-Neukirch Leobschützchen Kreises, Johann Berger.

B e l o b u n g.

Der Herr Ober-Amtmann Scholz vom Amte Dels bei Striegau, fand auf seiner Reise von Breslau einen fast ganz erfrorenen Mann und nahm ihn auf seinem Wagen mit nach Dnerkowitz. Hier übergab er ihn dem Gutbesitzer Herrn Harrer, welcher sogleich einen Chirurgus aus Canth holen ließ, unterdeß aber alle Anstalten traf, um den völlig erstarrten Menschen wieder zum Leben zu bringen. Durch die nachher angewandten Mittel ward solches glücklich bewirkt, und dieser Mann befindet sich jetzt wieder wohl.

Die Königl. Regierung, welche dieses menschenfreundliche Benehmen mit besonderem Wohlgefallen vernommen, kann daher nicht unterlassen, den Herren Scholz und Harrer dieserhalb Ihre Zufriedenheit zu erkennen zu geben und Ihr Betragen öffentlich zu beloben.

P. VII. Decbr. 101. Breslau, den 6ten Dezember 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g

der seit dem 11ten v. M. eingegangenen milden Beiträge für die Kranken und Verwundeten unter den im Felde stehenden Preuß. Truppen.

| | Courant. | | | Nominal-Münze. | | | |
|--|------------|----------|--------------------|----------------|----------|--------------------|-----|
| | — Rthlr. — | — Egl. — | — D ^r . | 160 Rthlr. — | — Egl. — | — D ^r . | |
| von Obhlauschen Kreise | — | — | — | — | — | — | |
| von der Stadt Canth | — | — | — | 5 | 18 | 7 | |
| " " " Stroppen (12 Stück 2 Egr. Stücke und | — | — | — | 2 | 20 | — | |
| " " " Trebnitz 7 Rthlr. 27 Egl. 6 " | 7 | 27 | 6 | 12 | 4 | 6 | |
| " " " Bernstadt 3 " 5 " — " | 3 | 5 | — | 10 | 23 | — | |
| " " " Wünschelburg 3 " — " — " | 3 | — | — | — | — | — | |
| von den Subalternen der hiesigen Königl. Regierung resp. | 7 | 17 | 8 $\frac{1}{2}$ | 2 | — | — | |
| | 13 | 23 | 3 | 8 | — | — | |
| | — | 20 | — | — | 15 | — | |
| | — | — | — | 17 | 2 | 6 | |
| von der Stadt Kuras | — | — | — | 6 | 2 | — | |
| " " " Dels | — | — | — | 46 | 18 | — | |
| | | | | 8 f f f f | | | von |

| | Courant. | | | Nominal-Münze. | | |
|----------------------------------|--------------------|--------|------|----------------|--------|------------------|
| | 300 Rthl. | — Sgl. | — D. | — Rthl. | — Sgl. | — D. |
| von dem Hrn. Baron von Gastsheim | 300 | — | — | — | — | — |
| auf Groß-Schleiß | — | — | — | 25 | — | — |
| von E. aus Schweidnitz | — | — | — | 60 | 2 | 6 |
| von der Ressource zu Duppeln | — | — | — | 10 | 20 | — |
| von Medzibor | 63 | — | — | — | — | — |
| vom Strehlenschen Creise | 10 | — | — | — | — | — |
| von Gleiwitz | | | | | | |
| | in Golde | | | | | |
| vom Neumarktschen Kreise | 37 | 2 | 6 | 255 | 29 | 11 $\frac{1}{2}$ |
| aus Breslau S. W. | 3 | — | — | — | — | — |
| " " R. und E. | 31 | — | — | — | — | — |
| " " P. sen. | — | — | — | — | — | — |
| " " P. sen. | $\frac{1}{2}$ dito | | | | | |
| von der Stadt Reichenbach | — | 15 | — | 63 | 20 | 3 |
| aus Nimptsch W. | 1 Duc. | | | | | |
| von der Bürger-Garbe | — | — | — | 62 | 15 | — |
| zu Schweidnitz | — | — | — | — | — | — |
| von einem durch den Herrn | | | | | | |
| D. Pulvermacher hieselbst | | | | | | |
| veranstalteten Concert | | | | | | |
| betrug nach Abzug der | | | | | | |
| Kosten die Einnahme | 144 | 17 | 6 | — | — | — |
| und 3 Frd'or. | | | | | | |
| 1 Lüneburger. | | | | | | |
| 10 Thalersstücke. | | | | | | |
| 8 Ducaten und 1 Schin. | | | | | | |
| aus Breslau von einem | | | | | | |
| Ungenannten | | | | 2 | Rthlr. | |

Vorstehende milde Beiträge sind von Unterzeichnetem an die Behörde zur weitem
 Vertheilung befördert worden.
 Breslau, den 18ten Decbr. 1812.

M e r c e l,
 Königl. Regierung's Vice-Präsident.